BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Umsatzsteuer: Erneute EuGH-Vorlage zur Organschaft**
   Beschluss vom 26.01.2023, Az: V R 20/22 (V R 40/19)
2. **Branntweinsteuerrecht: Aromenbegriff und Tarifierung von Vanille-Oleoresin**
   Urteil vom 27.09.2022, Az: VII R 6/22 (VII R 44/18)
3. **Verfahrensrecht: Möglichkeiten zur Korrektur des Zinslaufs**
   Urteil vom 13.12.2022, Az: VIII R 16/19
4. **Umsatzsteuer: Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung bei Organschaft**
   Urteil vom 18.01.2023, Az: XI R 29/22 (XI R 16/18)

Urteile und Beschlüsse:

1. Umsatzsteuer: Erneute EuGH-Vorlage zur Organschaft

Beschluss vom 26.01.2023, Az: V R 20/22 (V R 40/19)

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Richtlinie 77/388/EWG) zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie unterliegen?

2. Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

2. Branntweinsteuerrecht: Aromenbegriff und Tarifierung von Vanille-Oleoresin

Urteil vom 27.09.2022, Az: VII R 6/22 (VII R 44/18)

1. Eine Ware bestehend aus rund 90 % (v/v) bzw. 85 % (m/m) Ethanol, 4,8 % (m/m) Trockenrückstand, bis zu 10 % (m/m) Wasser und mit einem durchschnittlichen Vanillin-Gehalt von 0,5 % (m/m) ist als Vanille-Oleoresin in die Unterpos. 1302 19 05 KN

einzureihen. Die Pos. 1302 KN ist gegenüber den Pos. 3301 und 3302 KN nicht subsidiär.

2. Vanille-Oleoresin der Unterpos. 1302 19 05 KN ist als Aroma i.S. von § 152 Abs. 1 Nr. 5 BranntwMonG anzusehen, wenn es eine Zutat darstellt, die einem bestimmten Erzeugnis einen spezifischen Geschmack oder Geruch verleiht.

3. **Verfahrensrecht: Möglichkeiten zur Korrektur des Zinslaufs**
Urteil vom 13.12.2022, Az: VIII R 16/19
1. Berechnungsfehler, die den Zinslauf betreffen, können nicht über die Änderungsvorschrift des § 233a Abs. 5 Satz 1 AO , sondern nur auf der Grundlage der gemäß § 239 Abs. 1 Satz 1 AO auf Zinsfestsetzungen anwendbaren Regelungen in §§ 129 , 172 ff. AO korrigiert werden.

2. Die Entscheidung über das Vorliegen eines rückwirkenden Ereignisses und die Anwendung des § 233a Abs. 2a Satz 1 AO bei der Zinsberechnung ist ohne Bindung an die Einkommensteuerveranlagung zu treffen (zutreffend BMF-Schreiben vom 15.08.2014, BStBl I 2014, 1174, unter 2.b).

4. **Umsatzsteuer: Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung bei Organschaft**
Urteil vom 18.01.2023, Az: XI R 29/22 (XI R 16/18)
1. Die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende Steuerschuldnerschaft des Organträgers für die Umsätze der Organschaft ist unionsrechtskonform (Anschluss an EuGH-Urteil Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie vom 01.12.2022 – C–141/20,EU:C:2022:943).

2. Zwar erfordert die finanzielle Eingliederung i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG im Grundsatz, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Eine finanzielle Eingliederung liegt aber auch dann vor, wenn die erforderliche Willensdurchsetzung dadurch gesichert ist, dass der Gesellschafter zwar über nur 50 % der Stimmrechte verfügt, er aber eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt (Änderung der Rechtsprechung).